

## Verkündungsblatt

---

6/2003

Ausgabedatum:  
07.08.2003

---

### Inhaltsübersicht

#### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geodäsie und Geoinformatik	Seite 2
Ordnung zur Durchführung und Anrechnung der Schulpraktika im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen	Seite 24
Änderung der Praktikantenordnung für den Studiengang Maschinenbau mit den Abschlüssen Bachelor, Master und Diplom	Seite 27
Änderung der Gemeinsamen Ordnung der naturwissenschaftlichen Fachbereiche für die Promotion zum Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)	Seite 40
Benutzungsordnung für das Zentrum für Hochschulsport (ZfH)	Seite 41
Änderung der Institutsordnung für das Institut für Theoretische Elektrotechnik und Hochfrequenztechnik	Seite 43

#### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

#### C. Hochschulinformationen

Umbenennung des Studienganges Vermessungswesen in Geodäsie und Geoinformatik	Seite 44
Geschäftsordnung der Studienkommission des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik	Seite 44

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieur- und Vermessungswesen hat die nachstehende Diplomprüfungsordnung beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Diplomprüfungsordnung am 08.07.2003 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG genehmigt. Die Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

## **Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geodäsie und Geoinformatik**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 ECTS-Punkte
- § 9 Prüfungsaufbau, Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 11 Regelung für behinderte Studierende
- § 12 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenbildung
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 18 Zusatzprüfungen
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 21 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 22 Widerspruchsverfahren

#### **II. Diplomvorprüfung**

- § 23 Gliederung und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 24 Zulassung zur Diplomvorprüfung
- § 25 Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung

### **III. Diplomprüfung**

- § 26 Gliederung und Umfang der Diplomprüfung
- § 27 Studienarbeit
- § 28 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 29 Zulassung zur Studienarbeit und Diplomarbeit
- § 30 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
- § 31 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 32 Kolloquium
- § 33 Wiederholung der Diplomarbeit
- § 34 Gesamtergebnis der Diplomprüfung

### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 35 Übergangsbestimmungen
- § 36 Inkrafttreten

### **Anhang**

- Anlage 1 Art und Umfang des Grundstudiums
- Anlage 2 Zeugnis über die Diplomvorprüfung
- Anlage 3 Art und Umfang des Fachstudiums
- Anlage 4 Art und Umfang des Vertiefungsstudiums
- Anlage 5 Zeugnis über die Diplomprüfung
- Anlage 6 Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen
- Anlage 7 Diplomurkunde
- Anlage 8 Berechnung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges Geodäsie und Geoinformatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er die inhaltlichen Grundlagen des Faches, insbesondere diejenigen aus Mathematik, Physik und Informatik, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

### § 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Diplom-Ingenieurin“ oder „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“). Darüber stellt die Universität eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 7). Auf Antrag des Studierenden wird eine Ergänzung („diploma supplement“) ausgestellt, welche den Umfang des Studiums aufzeigt.

### § 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit für den Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformatik beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Teile:

- ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
- ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

Das Hauptstudium umfasst ein zweisemestriges Fachstudium einschließlich der Studienarbeit und ein dreisemestriges Vertiefungsstudium einschließlich der Diplomarbeit.

(3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen im zeitlichen Gesamtumfang von 183 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 98 und auf das Fach- und Vertiefungsstudium 85 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 1, 3 und 4 geregelt.

(4) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist für die Diplomvorprüfung eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) von zwölf Wochen Dauer nachzuweisen. Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.

### § 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sieben Mitglieder an, und zwar fünf Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend ist.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung

und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder dessen Stellvertretung übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Dieser Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsberechtigt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1.

(4) Studierende können für die Abnahme von Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

## § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen dem Inhalt, Umfang und den Anforderungen des Studienganges Geodäsie und Geoinformatik an der Universität Hannover im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit.

Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen und ECTS-Punkte gemäß § 8 vergeben. Bei abweichendem Stundenumfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### **§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Prüfungen der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung ist nach näherer Bestimmung der Teile II und III dieser Ordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit die Teile II und III nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer an der Universität Hannover im Studiengang Geodäsie und Geoinformatik immatrikuliert ist.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach den Teilen II und III dieser Prüfungsordnung beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ganz oder teilweise nicht bestanden hat.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die oder der Studierende an dieser oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

#### **§ 8 ECTS-Punkte**

(1) Für Lehrveranstaltungen werden nach erfolgreich abgelegter Prüfungsleistung Kreditpunkte gemäß ECTS (European Credit Transfer System) vergeben:

- Für Vorlesungen und Seminare im Grund- und Fachstudium: jeweils 1,5 ECTS-Punkte pro Semesterwochenstunde (SWS), für Übungen 1 ECTS-Punkt pro SWS.
- Für Vorlesungen, Seminare und Übungen im Vertiefungsstudium: jeweils 1,5 ECTS-Punkte pro SWS.
- Studienarbeit: 5 ECTS-Punkte
- Diplomarbeit mit Kolloquium: 30 ECTS-Punkte

(2) Für jeden zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung zugelassenen Studierenden führt der Prüfungsausschuss bzw. die von ihm beauftragte Stelle ein ECTS-Punktekonto. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Prüfling jederzeit formlos in den Stand seiner Konten Einblick nehmen.

#### **§ 9 Prüfungsaufbau, Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen des Grundstudiums, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen des Fach- und Vertiefungsstudiums, der Studienarbeit sowie der Diplomarbeit mit Kolloquium.

Fachprüfungen können aus einer oder mehreren studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Kursprüfungen) bestehen. Art und Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Zuordnung zu den Fächern regelt der Kurs- und Fächerkatalog.

Prüfungsleistungen sind:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Praktikumsleistung (Abs. 5)
4. Seminarleistung (Abs. 6)
5. zusammengesetzte Prüfungsleistung (Abs. 7)

(2) Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In der Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25% ein. Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er ein Problem seines Faches erkennen und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln unter Aufsicht mit den gängigen Methoden lösen kann. Die Klausurdauer beträgt in der Regel 90 Minuten. Die Bearbeitungszeiten für die einzelnen Fächer sind im Kurs- und Fächerkatalog festgelegt.

(4) Durch eine mündliche Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden (§ 5) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung statt. Der oder die Beisitzende ist vor der Notengebung zu hören. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling im Grund- und Fachstudium in der Regel 15 Minuten, im Vertiefungsstudium in der Regel 10 Minuten; sie ist im Kurs- und Fächerkatalog festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in

einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Gruppenprüfungen kann der Prüfling verlangen, dass ihm das Ergebnis persönlich bekannt gegeben wird.

(5) Eine Praktikumsleistung besteht aus der Anwendung von wissenschaftlichen Methoden und Verfahren. Nach Maßgabe der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit verlangt werden. Für eine Praktikumsleistung wird nach Maßgabe des Prüfenden entweder eine Note vergeben oder sie wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet. Die Modalitäten zur Durchführung eines Praktikums und die Bewertung der Prüfungsleistung sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(6) Eine Seminarleistung ist eine selbständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus mehreren Teilen, die sich in der Regel über höchstens zwei Semester erstrecken. Als Prüfungsleistung kommt eine Kombination aus den in den Abs. 3 bis 6 genannten Prüfungsarten in Betracht. Die Gewichtung der einzelnen Teile ergibt sich aus dem Kurs- und Fächerkatalog.

(8) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für Abnahme der Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

(9) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

## § 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berech-

tigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag eines Prüflings sind Zuhörende nach Satz 1 auszuschließen. Die Teilnahme von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bleibt dabei unberührt.

**§ 11 Regelung für behinderte Studierende**

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

**§ 12 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz**

Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

**§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Das Attest muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich vorgelegt werden. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 6 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

**§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenbildung**

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden gemäß § 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 Satz 2 bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine besonders hervorragende Leistung  |
| 2 = gut               | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung             |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht       |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht              |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Mindestanforderungen nicht mehr genügt |



Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die dazugehörigen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet bzw. bestanden wurden. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote als Mittelwert aus den mit den erlangten ECTS-Punkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen in dem jeweiligen Fach. Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	= sehr gut
über	1,5 bis 2,5	= gut
über	2,5 bis 3,5	= befriedigend
über	3,5 bis 4,0	= ausreichend
über	4,0	= nicht ausreichend

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 15 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder den Fachprüfungen zugeordnete Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn die Kurse spätestens in dem Fachsemester belegt werden, die der Kurs- und Fächerkatalog als Regelprüfungstermin vorsieht, und die Prüfungsleistungen unmittelbar im Anschluss an dem jeweiligen Kurs abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Zeiten der Überschreitung bleiben auf Antrag an den Prüfungsausschuss unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden.

(3) Wird eine Prüfung im Freiversuch nicht angetreten, so ist der Freiversuch verfallen.

### § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben oder wird sie nicht mehr in Anspruch genommen, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nur in bis zu zwei Fächern innerhalb der Diplomprüfung zulässig. Eine zweite Wiederholung in der Diplomvorprüfung ist ausgeschlossen.

(3) In der jeweils letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im übrigen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 14 Abs. 5 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 13 Anwendung findet.

(4) Wiederholungsprüfungen sind im nächsten Prüfungszeitraum abzulegen. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieser Frist oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch nach Absatz 2 vorliegen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Der Freiversuch gemäß § 15 bleibt davon unberührt.

(6) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

### § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 2 und 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) In das Zeugnis der Diplomprüfung ist auf Antrag des Studierenden die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufzunehmen.

(3) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

### § 18 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren Fächern als den in § 23 Abs. 1 oder § 26 Abs. 2 vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Für Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums gilt abweichend die Regelung nach § 34 Abs. 1.

### § 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die

Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 17 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 20 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 21 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen

zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

## § 22 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für die die Prüfungsordnung einen Ermessungsbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereich über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## II. Diplomvorprüfung

### § 23 Gliederung und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Zur Erlangung der Diplomvorprüfung sind Fachprüfungen in den nachstehenden Fächern abzulegen:

1. Mathematik
2. Physik
3. Informatik
4. Grundlagen der Geodäsie und Geoinformation
5. Vermessungskunde
6. Fehlerlehre und Statistik
7. Grundlagen der Geowissenschaften
8. Rechts- und Volkswirtschaftslehre
9. Ingenieurbaukunde

Darüber hinaus sind nachzuweisen:

- berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) von zwölf Wochen Dauer gemäß der jeweils gültigen Praktikumsordnung
- Leistungsnachweis Schlussübung „Topographie“
- Leistungsnachweis Schlussübung „Ingenieurvermessung“
- Leistungsnachweis Proseminar

(2) Die Anzahl der den Fachprüfungen zugeordneten Prüfungsleistungen regelt Anlage 1. Die Art der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und Prüfungsvorleistungen sind im Kurs- und Fächerkatalog festgelegt.

### § 24 Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 erfolgt gesondert für jede Fachprüfung.

(2) Zu den Fachprüfungen der Diplomvorprüfung wird zugelassen, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt und

2. die nach dem Kurs- und Fächerkatalog erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Universität befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland teilweise oder ganz nicht bestanden hat.

### § 25 Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen (siehe Anlage 1) mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die Nachweise nach § 23 Abs. 1 erbracht sind.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Fachprüfungen gemäß Anlage 8. § 14 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht oder nicht in Anspruch genommen wird.

## III. Diplomprüfung

### § 26 Gliederung und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
1. den Fachprüfungen,
  2. der Studienarbeit und
  3. der Diplomarbeit mit Kolloquium.

Darüber hinaus sind nachzuweisen:

- Leistungsnachweis Schlussübung „Netzverdichtung“,
- Leistungsnachweis Hauptseminar und
- Teilnahmenachweis an der „Geodätischen Exkursion“.

(2) Die Diplomprüfung umfasst die Fachprüfungen in den Fächern des Fach- und des Vertiefungsstudiums.

Das Fachstudium umfasst folgende Fächer:

1. Ausgleichsrechnung
2. Ingenieurgeodäsie
3. Photogrammetrie und Fernerkundung
4. Geoinformatik und Kartographie
5. Physikalische Geodäsie
6. Positionsbestimmung und Navigation
7. Raumplanung und Flächenmanagement

Das Vertiefungsstudium umfasst folgende Vertiefungsfächer:

1. Ingenieurgeodäsie und Ausgleichsrechnung
2. Photogrammetrie und Fernerkundung
3. Geoinformatik und Kartographie
4. Physikalische Geodäsie
5. Positionsbestimmung und Navigation
6. Raumplanung und Flächenmanagement

(3) Im Vertiefungsstudium sind zwei Vertiefungsfächer im Umfang von jeweils mindestens 10 SWS auszuwählen (Anlage 4). Mit der Wahl des 1. Vertiefungsfachs ist ein Projektseminar verbunden, das weitere 6 SWS umfasst.

Zusätzlich sind weitere Prüfungsleistungen aus den bereits gewählten oder zusätzlich angebotenen Vertiefungsfächern oder aus einem anderen Studiengang der Universität Hannover im Umfang von mindestens 10 SWS auszuwählen (Wahlpflichtbereich, Anlage 4). Werden Kurse aus einem anderen Studiengang ausgewählt, so ist die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erforderlich.

(4) Die genannten Mindestzahlen dürfen in der Regel um maximal 1 SWS überschritten werden, über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(5) Die Anzahl der den Fachprüfungen zugeordneten Prüfungsleistungen regeln die Anlagen 3 und 4. Die Art der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und Prüfungsvorleistungen sind im Kurs- und Fächerkatalog festgelegt.

### § 27 Studienarbeit

(1) Die Studienarbeit ist eine selbständige Arbeit und soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, in begrenzter Zeit eine Aufgabenstellung aus dem gewählten Fach zu bewältigen.

(2) Das Thema für eine Studienarbeit kann von jeder Professorin bzw. jedem Professor, jeder Hochschul- oder Privatdozentin bzw. jedem Hochschul- oder Privatdozenten, die bzw. der ein Fach des Hauptstudiums vertritt, gestellt werden. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Prüfungsausschuss. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema eigene Vorschläge zu machen, die jedoch nicht bindend sind. Sie werden bei der Anfertigung der Studienarbeit beraten.

(3) Bei der Studienarbeit beträgt die Bearbeitungszeit 150 Stunden und die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe 4 Monate.

(4) Die Studienarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Prüflinge aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Absatz 1 erfüllt ist.

(5) Das Thema einer Studienarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Studienarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Studienarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Studienarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe von zwei Prüfenden zu bewerten. § 14 Abs. 2, 3, 5 und 6 gilt entsprechend.

### § 28 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 erfolgt gesondert für jede Fachprüfung, die Studienarbeit und die Diplomarbeit.

(2) Zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung wird zugelassen, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Diplomvorprüfung im Studiengang Geodäsie und Geoinformatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder eine gemäß § 6 Abs. 3 als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.

(3) Abweichend von Abs. 2 Nr. 2 kann zu studienbegleitenden Prüfungen ab dem 5. Fachsemester auch zugelassen werden, wer im Rahmen der Diplomvorprüfung mindestens 114 ECTS-Punkte erworben hat. Die Zulassung kann nur zu so vielen Fachprüfungen des Hauptstudiums erfolgen, dass 32 ECTS-Punkte nicht überschritten werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann die Zulassung zur studienbegleitenden Prüfung „Ausgleichsrechnung“ bereits im 4. Fachsemester

erfolgen. Über weitere Ausnahmen nach den Sätzen 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Universität befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland teilweise oder ganz nicht bestanden hat.

### § 29 Zulassung zur Studienarbeit und Diplomarbeit

(1) Zur Studienarbeit wird zugelassen, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat. Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer die Studienarbeit bestanden hat.

(2) Die oder der Studierende stellt den Antrag auf Zulassung zur Studienarbeit bzw. Diplomarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuss. Der Antrag kann jederzeit bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gestellt werden. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen an der Universität befinden, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die oder den Erst- und Zweitprüfenden, wobei einer der beiden Prüfenden eine Professorin oder ein Professor sein muss.
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Studienarbeit bzw. Diplomarbeit entnommen werden soll; sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

### § 30 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, ob der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Geodäsie und Geoinformatik selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Diplomarbeit kann auch von zwei Studierenden in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Die Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe des Fachbereichs ausgegeben werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor ausgegeben werden, die oder der nicht Mitglied im Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ausgegeben werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor des Fachbereichs sein.

(4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Hannover durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings im Einzelfalle einmal und um höchstens drei Monate verlängert werden.

(6) Das Thema kann einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach der Ausgabe zurückgegeben werden.

### **§ 31 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Der Studierende hat dem Prüfungsausschuss im Regelfall bei Abgabe der Diplomarbeit mitzuteilen, wie die Zuordnung der Prüfungsleistungen im Vertiefungsstudium zu den zwei Vertiefungsfächern und dem Wahlpflichtbereich erfolgen soll.

(3) Die Arbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden nach § 14 Abs. 2 vorläufig bewertet sein.

### **§ 32 Kolloquium**

(1) Im Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Diplomarbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen zum Thema der Diplomarbeit selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass sämtliche Voraussetzungen nach § 7 erfüllt sind und die Diplomarbeit von einer oder einem Prüfenden vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit durchgeführt werden.

(3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Diplomarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. Im Übrigen gelten § 9 Abs. 4 und § 10 entsprechend.

(4) Jede prüfende Person bildet jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Diplomarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Diplomarbeit mit dem Kolloquium. Hierbei ist dem Kolloquium ein maximales Gewicht von 15 % einzuräumen. § 14 Abs. 2, 3, 5 und 6 gilt entsprechend.

### **§ 33 Wiederholung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ nur einmal wiederholt werden. Dazu ist ein neues Thema in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit auszugeben.

(2) Eine Rückgabe der Diplomarbeit in der in § 30 Abs. 6 genannten Frist ist im Fall der Wiederholung nur dann zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

#### **§ 34 Gesamtergebnis der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle in § 26 aufgeführten Fachprüfungen des Fach- und Vertiefungsstudiums, die Studienarbeit und die Diplomarbeit mit Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Zum Bestehen der Diplomprüfung sind außerdem die Nachweise nach § 26 Abs. 1 zu erbringen.

(2) Über die Mindestzahl gemäß § 26 Abs. 3 und 4 hinausgehende Prüfungsleistungen können als Zusatzprüfungen in das Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen aufgenommen werden. Die Zusatzprüfungen tragen nicht zur Berechnung der Gesamtnote bei.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen, der Studienarbeit und der Diplomarbeit mit Kolloquium gemäß Anlage 8. § 14 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von § 14 Abs. 5 kann der Prüfungsausschuss bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 und kurzer Studiendauer statt der Gesamtnote „sehr gut“ das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen.

(5) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn ein Nachweis nicht erbracht ist, eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Nachweis nicht erbracht ist, eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht oder nicht in Anspruch genommen wird.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 35 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2003/2004 erstmalig ihr Studium im Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformatik an der Universität Hannover aufgenommen haben.

(2) Für Studierende, die sich im Wintersemester 2003/2004 im 3. Fachsemester befinden, ist ein Wechsel nach bestandener Diplomvorprüfung von der bisher geltenden in die neue Prüfungsordnung verpflichtend. Studierende, die sich in einem höheren Fachsemester befinden und ihre Diplomvorprüfung bestanden haben, können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Ordnung geprüft werden.

(3) Diplomvorprüfungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung für den Studiengang Geodäsie und Geoinformatik können letztmalig im Wintersemester 2005/2006 abgelegt werden und Diplomprüfungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung für den Studiengang Geodäsie und Geoinformatik letztmalig im Sommersemester 2008.

(4) Der Fachbereichsrat kann ergänzende Vorschriften für den Übergang unter Gewährung des Vertrauensschutzes beschließen.

(5) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1-3 außer Kraft.

##### **§ 36 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

## Anlage 1

## Art und Umfang des Grundstudiums

Nr.	Fächer	SWS	Anzahl der Kurse	ECTS-Punkte
1	Mathematik	23	4	29,5
2	Physik	10	1	13
3	Informatik	16	5	20
4	Grundlagen der Geodäsie und Geoinformation	14	5	18,5
5	Vermessungskunde	14	2	18
6	Fehlerlehre und Statistik	6	1	7,5
7	Grundlagen der Geowissenschaften	2	1	3
8	Rechts- und Volkswirtschaftslehre	4	2	6
9	Ingenieurbaukunde	3	1	4,5

Nr.	Zusätzliche Nachweise	SWS	Anzahl der Kurse	ECTS-Punkte
10	Proseminar	1	1	1,5
11	Schlussübung „Topographie“	-	1	-
12	Schlussübung „Ingenieurvermessung“	-	1	-

Nr.	Berufspraktische Tätigkeit	SWS	Anzahl der Kurse	ECTS-Punkte
13	Vorpraktikum	12 Wochen Dauer		-

**Erläuterung:** Die Anzahl der ECTS-Punkte und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Fächern regelt der Kurs- und Fächerkatalog.



**Anlage 2**

**Universität Hannover  
 Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen**

**Zeugnis  
 über die Diplomvorprüfung**

Frau/Herr \*).....,  
 geboren am ..... in .....

hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Geodäsie und Geoinformatik

am .....

mit der Gesamtnote .....(Dezimalwert) bestanden.\*\*)

Fachprüfungen	ECTS-Punkte	Beurteilungen**)
1. Mathematik	.....	.....(Dezimalwert)
2. Physik	.....	.....(Dezimalwert)
3. Informatik	.....	.....(Dezimalwert)
4. Grundlagen der Geodäsie und Geoinformation.	.....	.....(Dezimalwert)
5. Vermessungskunde	.....	.....(Dezimalwert)
6. Fehlerlehre und Statistik	.....	.....(Dezimalwert)
7. Grundlagen der Geowissenschaften	.....	.....(Dezimalwert)
8. Rechts- und Volkswirtschaftslehre	.....	.....(Dezimalwert)
9. Ingenieurbaukunde	.....	.....(Dezimalwert)

(Siegel der Universität)

Hannover, den .....

.....

Vorsitz  
 des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen

\*\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

**Anlage 3**

**Art und Umfang des Fachstudiums**

Nr.	Fächer	SWS	Anzahl der Kurse	ECTS-Punkte
1	Ausgleichsrechnung	7	2	9
2	Ingenieurgeodäsie	5	1	6,5
3	Photogrammetrie und Fernerkundung	7	1	9
4	Geoinformatik und Kartographie	7	2	9,5
5	Physikalische Geodäsie	7	2	9,5
6	Positionsbestimmung und Navigation	7	2	9
7	Raumplanung und Flächenmanagement	7	2	9,5

Nr.	Zusätzliche Nachweise	SWS	Anzahl der Kurse	ECTS-Punkte
8	Schlussübung „Netzverdichtung“	-	1	-
9	Geodätische Exkursion	-	1	-

Nr.	Studienarbeit	Zeitaufwand	Anzahl der Kurse	ECTS-Punkte
10	Zulassungsvoraussetzung: bestandene Diplomvorprüfung	150 Stunden	-	5

**Erläuterung:** Die Anzahl der ECTS-Punkte und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Fächern regelt der Kurs- und Fächerkatalog.

**Anlage 4**

**Art und Umfang des Vertiefungsstudiums**

Folgende Vertiefungsfächer werden angeboten:

Vertiefungsfach „Ingenieurgeodäsie und Ausgleichsrechnung“

Vertiefungsfach „Photogrammetrie und Fernerkundung“

Vertiefungsfach „Geoinformatik und Kartographie“

Vertiefungsfach „Physikalische Geodäsie“

Vertiefungsfach „Positionsbestimmung und Navigation“

Vertiefungsfach „Raumplanung und Flächenmanagement“

**Erläuterung:** Die Anzahl der ECTS-Punkte und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Vertiefungsfächern regelt der Kurs- und Fächerkatalog.

Folgender Fächerkatalog ist im Vertiefungsstudium mindestens zu erfüllen:

Nr.	Fächer	SWS	Anzahl der Kurse	ECTS-Punkte
1	Vertiefungsfach 1 einschl. Projektseminar	10+6	≥ 4	≥ 24
2	Vertiefungsfach 2	10	≥ 4	≥ 15
3	Wahlpflichtbereich	10	≥ 4	≥ 15

Im Wahlpflichtbereich können neben Kursen aus den jeweiligen Vertiefungsfächern auch weitere Kurse aus anderen Studiengängen der Universität Hannover zugelassen werden. Hierzu ist eine Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erforderlich.

Nr.	Zusätzliche Nachweise	SWS	Anzahl der Kurse	ECTS-Punkte
4	Hauptseminar	2	1	3

Nr.	Diplomarbeit und Kolloquium	Zeitaufwand	Anzahl der Kurse	ECTS-Punkte
5	Zulassungsvoraussetzung: bestandene Studienarbeit	900 Stunden	-	30

**Anlage 5**

**Universität Hannover  
 Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen**

**Zeugnis  
 über die Diplomprüfung**

Frau/Herr \*).....,  
 geboren am ..... in .....

hat die Diplomprüfung im Studiengang Geodäsie und Geoinformatik

am .....im .....*Fachsemester\*\**)

mit der Gesamtnote .....(Dezimalwert) bestanden.\*\*\*)

<b>Fachprüfungen</b>	ECTS-Punkte	Beurteilungen****)
1. Ausgleichsrechnung	.....	.....(Dezimalwert)
2. Ingenieurgeodäsie	.....	.....(Dezimalwert)
3. Photogrammetrie und Fernerkundung	.....	.....(Dezimalwert)
4. Geoinformatik und Kartographie	.....	.....(Dezimalwert)
5. Physikalische Geodäsie	.....	.....(Dezimalwert)
6. Positionsbestimmung und Navigation	.....	.....(Dezimalwert)
7. Raumplanung und Flächenmanagement	.....	.....(Dezimalwert)
8. Vertiefungsfach 1	.....	.....(Dezimalwert)
9. Vertiefungsfach 2	.....	.....(Dezimalwert)
10. Wahlpflichtbereich	.....	.....(Dezimalwert)
 <b>Studienarbeit</b>		
.....	.....	.....(Dezimalwert)
 <b>Diplomarbeit</b>		
.....	.....	.....(Dezimalwert)

(Siegel der Universität)                      Hannover, den .....  
 .....  
Vorsitz  
 des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen  
 \*\*) Eintrag der Fachstudiendauer nur auf Antrag (§ 17 Abs. 2)  
 \*\*\*) Notenstufen Gesamtnote: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend  
 \*\*\*\*) Notenstufen Prüfungsnoten: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

**Anlage 6**

**Universität Hannover  
 Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen**

**Verzeichnis  
 der bestandenen  
 Prüfungsleistungen**

Frau/Herr \*).....,  
 geboren am ..... in .....,

hat im Rahmen der Diplomprüfung im Studiengang Geodäsie und Geoinformatik folgende Prüfungsleistungen bestanden:

**FACHPRÜFUNGEN**

**Fachprüfung 1\*)**

Prüfungsleistung	ECTS-Punkte	Beurteilungen**)
.....	.....	.....(Dezimalwert)

**Fachprüfung 2\*)**

Prüfungsleistung	ECTS-Punkte	Beurteilungen**)
.....	.....	.....(Dezimalwert)

**Vertiefungsfach 1\*)**

Prüfungsleistung	ECTS-Punkte	Beurteilungen**)
.....	.....	.....(Dezimalwert)

**Vertiefungsfach 2\*)**

Prüfungsleistung	ECTS-Punkte	Beurteilungen**)
.....	.....	.....(Dezimalwert)

**Wahlpflichtbereich**

Prüfungsleistung	ECTS-Punkte	Beurteilungen**)
.....	.....	.....(Dezimalwert)

**Zusatzprüfungen**

Prüfungsleistung	ECTS-Punkte	Beurteilungen**)
.....	.....	.....(Dezimalwert)

(Siegel der Universität) Hannover, den .....  
 .....  
 Vorsitz  
 des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen

\*\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend; für Praktikumsleistungen kann auch die Bewertung „bestanden“ vergeben werden

**Anlage 7**

**Hannover**  
**Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen**  
**Diplomurkunde**

Die Universität Hannover  
Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herr \*) .....,  
geboren am ..... in .....

den Hochschulgrad

**Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur \*)**  
**(abgekürzt Dipl.-Ing.)**

nachdem sie/er \*) die Diplomprüfung im Studiengang Geodäsie und Geoinformatik  
am ..... bestanden hat.

(Siegel der Universität)

Hannover, den .....

.....

.....

Leitung  
des Fachbereichs

Vorsitz  
des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen

**Anlage 8****Berechnung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung**

<b>Fachprüfung</b>	<b>prozentualer Anteil an der Gesamtnote</b>
Mathematik	20 %
Physik	10 %
Informatik	15 %
Grundlagen der Geodäsie und Geoinformation	15 %
Vermessungskunde	15 %
Fehlerlehre und Statistik	10 %
Grundlagen der Geowissenschaften	5 %
Rechts- und Volkswirtschaftslehre	5 %
Ingenieurbaukunde	5 %

100 %

**Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung**

<b>Fachprüfung</b>	<b>prozentualer Anteil an der Gesamtnote</b>
Ausgleichsrechnung	8 %
Ingenieurgeodäsie	8 %
Photogrammetrie und Fernerkundung	8 %
Geoinformatik und Kartographie	8 %
Physikalische Geodäsie	8 %
Positionsbestimmung und Navigation	8 %
Raumplanung und Flächenmanagement	8 %
Studienarbeit	4 %
Diplomarbeit mit Kolloquium	16 %
1. Vertiefungsfach (inkl. Projektseminar)	12 %
2. Vertiefungsfach	6 %
Wahlpflichtbereich	6 %

100 %

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften hat die nachfolgende Ordnung zur Durchführung und Anrechnung der Schulpraktika im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Ordnung am 08.07.2003 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

## **Ordnung zur Durchführung und Anrechnung der Schulpraktika im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Hannover**

### **A) Allgemeine Zielsetzungen für die Schulpraktika**

Die Praktika sollen die Studierenden an Aufgaben ihrer späteren Berufstätigkeit als Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen heranzuführen. Damit sind die Bereiche der studierten beruflichen Fachrichtung (BF), des Unterrichtsfaches (UF) und der berufspädagogische Bereich (BWP) in den Praktika zu berücksichtigen. Im Einzelnen ermöglichen die Praktika den Studierenden im Kontakt mit Schülern, Lehrern und Schulleitung

- sich in ihrem späteren Berufsfeld - der Schule - zu orientieren und in diesem Zusammenhang ihre eigenen Schulerfahrungen und ihre Berufsmotivation zu reflektieren;
- die Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten im Berufsfeld, die administrativen und organisatorischen Rahmenbedingungen in Schule und Unterricht sowie die gesetzlichen und gesellschaftlichen Vorgaben kennen zu lernen und daraus Hinweise für die weitere Gestaltung des Studiums abzuleiten;
- die Schülerinnen und Schüler in unterschiedlichen Klassensituationen kennen zu lernen;
- exemplarisch und vertiefend spezielle Probleme der Berufspraxis zu reflektieren;
- ihre bisher erworbenen Kompetenzen in der Schulpraxis anzuwenden und daraus Konsequenzen für ihre weitere berufliche Ausbildung zu ziehen.

Um diese Ziele einlösen zu können, muss den Studierenden ermöglicht werden,

- im Unterricht und in anderen schulischen Veranstaltungen zu hospitieren;
- an Konferenzen und Besprechungen teilzunehmen;
- mit Hilfe der betreuenden Lehrkräfte Einblick in die Unterrichtsplanung, -vorbereitung, -durchführung und -auswertung zu gewinnen;
- Erkundungsvorhaben durchzuführen;
- eigene Unterrichtsversuche durchzuführen.

Durch die Schulpraktika sind für die Studierenden wichtige Voraussetzungen geschaffen, um ihre theoretischen Studien mit notwendigen Erfahrungen aus der Praxis verbinden zu können. Damit werden die Möglichkeiten der Praxis- und Handlungsorientierung im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität erhöht.

Die Praktika sind außerdem für die Theoriebildung und die Lehr- und Forschungspraxis in den an der Lehrerbildung beteiligten Disziplinen von Bedeutung.

Vorbereitung, Begleitung und Auswertung von Praktika setzen neben dem Angebot entsprechender Lehrveranstaltungen eine kontinuierliche Zusammenarbeit der beteiligten Lehrenden in Schule und Hochschule voraus. Eine Beteiligung der Studienseminare ist wünschenswert.

### **B) Organisation der Schulpraktika**

#### **1. Rechtliche Grundlagen**

Rechtliche Grundlagen für die Schulpraktika sind die:

- Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen im Lande Niedersachsen (PVO Lehr I) vom 15. April 1998 (In: Nds. GVBl. Nr.14/1998)
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen im Lande Niedersachsen vom 11. Juli 2000 (In: Nds. GVBl. Nr. 13/2000)
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen im Lande Niedersachsen vom 17. Oktober 2002 (In: Nds. GVBl. Nr. 29/2002)
- Durchführungsbestimmungen (DB) vom 8. Mai 1998 (In: Nds. MBl. Nr.22/1998).
- Durchführungsbestimmungen (Rd. Erl. d. MK. v. 25.9.2002 – 203/205-84 110/32)

Danach ist der Nachweis der erfolgreichen Ableistung zweier Schulpraktika von insgesamt zehn Wochen Dauer Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungsteilen der **Ersten Staatsprüfung** (vgl. § 49 Abs. 2, PVO Lehr I).

Zulassungsvoraussetzung zur **Zwischenprüfung** ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vorbereitung, Begleitung und Auswertung des ersten Schulpraktikums (vgl. Anlage 4, PVO Lehr I).

#### **2. Zuständigkeiten innerhalb der Universität**

Die Schulpraktika sind Studienveranstaltungen der Universität. Sie werden von der Universität vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

Die Schulpraktika werden veranstaltet von den am Studiengang LbS beteiligten Fachbereichen mit den zugehörigen Instituten. Für die Koordination und übergreifende Organisationsfragen der Schulpraktika ist der Beauftragte der Universität Hannover für die Schulpraktika LbS (Geschäftsstelle beim Institut für Berufspädagogik) in Zusammenarbeit mit den dafür vorgesehenen Gre-



mien der Universität, insbesondere der Arbeitsstelle Lehramt an berufsbildenden Schulen, berufliche Aus- und Weiterbildung zuständig.

Für fachliche Auskünfte und spezielle Fragen zur Durchführung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Praktika sind die Praktikumsbeauftragten der Teilstudiengänge an den beteiligten Instituten zuständig (für die beruflichen Fachrichtungen, die Unterrichtsfächer und die Berufs- und Wirtschaftspädagogik).

**Das erste Schulpraktikum (Allgemeines Schulpraktikum)** wird vom Institut für Berufspädagogik vorbereitet und betreut. Dabei sollen die Studierenden insbesondere unter berufspädagogischer Perspektive ihr späteres Praxisfeld erkunden. Das Anmeldeverfahren und die Organisation des ersten Schulpraktikums werden vom Praktikumsbeauftragten LbS durchgeführt.

**Das zweite Schulpraktikum (Fachpraktikum)** wird von den zuständigen Instituten der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfachs vorbereitet und betreut. Es soll den Studierenden Gelegenheit geben, aufbauend auf den Erfahrungen des ersten Praktikums, sich das Berufsfeld der Lehrerin und des Lehrers vor allem unter fachspezifischen Gesichtspunkten zu erschließen. Anmeldung und Organisation regeln die jeweils zuständigen Institute. Bei Bedarf berät der Praktikumsbeauftragte LbS.

### 3. Umfang und Durchführungszeiten der Praktikumsanteile

Das Schulpraktikum beinhaltet die Teilnahme am Unterricht, an Maßnahmen zur Planung, Evaluation und Reflexion des Unterrichts sowie an Maßnahmen des Schulmanagements.

Die beiden Schulpraktika umfassen insgesamt **zehn Wochen mit mindestens 20 Zeitstunden pro Woche**. Die beiden Schulpraktika finden in der Regel als Blockpraktika in den vorlesungsfreien Zeiten der Semester statt. Das Fachpraktikum kann aber auch ganz oder teilweise verteilt auf einzelne Tage während der Vorlesungszeiten stattfinden.

Das **erste Schulpraktikum** im Umfang von mindestens vier Wochen (entsprechend mindestens 80 Zeitstunden) wird i. d. R. frühestens ab drittem Studiensemester jeweils in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Wintersemester abgeleistet.

Das **zweite Schulpraktikum** im Umfang von insgesamt mindestens sechs Wochen (entsprechend mindestens 80 Zeitstunden in der beruflichen Fachrichtung und mindestens 40 Zeitstunden im Unterrichtsfach) wird frühestens ab dem sechsten Studiensemester abgeleistet. Vom zuständigen Institut kann auch die semesterbegleitende Form gewählt werden. Die Ferientermine der Schulen sind zu berücksichtigen.

### 4. Praktikumsorte und -bereiche

Die Praktika werden durchgeführt an öffentlichen berufsbildenden Schulen oder an anerkannten Ersatzschulen - in der Regel an Berufsschulen und in Klassen der jeweiligen beruflichen Fachrichtung und im Unterrichtsfach. Tritt Sonderpädagogik an die Stelle eines Unterrichtsfachs, werden die Praktika im entsprechenden Umfang vor allem in Klassen des Berufsvorbereitungsjahres sowie im Weiteren in Klassen des Berufsgrundbildungsjahres, in Klassen, die keinen schulischen Abschluss erfordern oder in Klassen mit Auszubildenden nach § 48 BBiG durchgeführt.

Die Schulpraktika sollen nach Möglichkeit in Hannover und Umgebung stattfinden, um die Voraussetzung für eine intensive Betreuung zu schaffen.

### 5. Betreuende Lehrkräfte an den Schulen

Die Studierenden werden in den Schulen von Lehrkräften betreut. Die betreuenden Lehrkräfte der Schulen werden mit ihrem Einverständnis von der Schulleitung benannt. Die betreuenden Lehrpersonen der Universität können der Schulleitung Vorschläge für die Auswahl der Lehrkräfte machen.

Für eine bessere Zusammenarbeit zwischen Universität und Schule ist es wünschenswert, dass an den Schulen **Praktikumsbeauftragte** benannt und zwischen Universität und Schule Kooperationsvereinbarungen getroffen werden.

### 6. Durchführung der Praktika an den Schulen

Die Studierenden führen die Praktika möglichst in Gruppen durch (zwei bis drei Studierende pro betreuender Lehrkraft der Schule). Wünschenswert ist es, einzelne Klassen über möglichst lange Zeiträume zu begleiten. Die einzelnen Gruppen arbeiten mit der betreuenden Lehrkraft der Schule zusammen.

Während der beiden **Schulpraktika** sollen schriftlich vorzubereitende und auszuwertende eigene Unterrichtsversuche und Erkundungsvorhaben durchgeführt werden.

### 7. Zu beachtende Vorschriften der Schulen

Die Praktikantin oder der Praktikant haben die für den Unterricht in der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der Lehrkraft und der Schulleitung zu befolgen. Die Verantwortung für den Unterricht der Praktikanten trägt die betreuende Lehrkraft der Schule.

Die Praktikantin oder der Praktikant haben über die ihr, ihm anlässlich des Praktikums bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse einzelner oder mehrerer Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigter, Lehr-

personen oder anderer Personen verletzen könnte, bedürfen der vertraulichen Behandlung.

### 8. Gesetzliche Unfallversicherung

Soweit die Praktika an öffentlichen berufsbildenden Schulen durchgeführt werden, besteht für die Studierenden Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung durch die **Landesunfallkasse** Niedersachsen (LUK). Jeder Versicherungsfall ist umgehend zuerst der Schulleitung und dann dem Immatrikulationsamt der Universität Hannover zu melden.

### 9. Lehrveranstaltungen der Universität

Zur Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der drei Bereiche (BWP, BF, UF) der beiden Schulpraktika dienen entsprechende Lehrveranstaltungen in der Regel im Umfang von je 2 SWS, die von den zuständigen Instituten angeboten werden (oder auch kooperativ von mehreren Instituten). Die Lehrveranstaltungen müssen in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den Schulpraktika stehen.

Wegen der besonderen Betreuung sollen die vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen nicht mehr als 12 - 15 Teilnehmende haben.

### 10. Praktikumsbericht

Der gesamte Praktikumsbericht besteht aus drei Teilberichten. Sie sind Ergebnis der drei besuchten Begleitveranstaltungen (BWP, BF, UF). Die Teilberichte sollen mindestens Aussagen über die Vorbereitung und Reflexion der durchgeführten Erkundungsvorhaben und der eigenen Unterrichtsversuche beinhalten. Die jeweils zuständige Lehrperson der Universität beurteilt, ob der Teilbericht den Anforderungen genügt. Der gesamte Praktikumsbericht genügt den Anforderungen, wenn alle drei Teilberichte so beurteilt werden. Die Teilberichte sollen auf Wunsch der jeweils betreuenden Lehrperson der Schule vorgelegt werden.

### 11. Konfliktschlichtung

Bei Konflikten im Zusammenhang mit den Schulpraktika versucht der Praktikumsbeauftragte LbS mit den Beteiligten eine gütliche Einigung zu erreichen. Ist das nicht möglich entscheidet der Schlichtungsausschuss der Arbeitsstelle Lehramt an berufsbildenden Schulen, berufliche Aus- und Weiterbildung.

## C) Bestandteile der Nachweise über Schulpraktika

### 1. Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vorbereitung, Begleitung und Auswertung des ersten Schulpraktikums. Der Nachweis wird von der jeweiligen Lehrperson auf dem Formblatt des Praktikumsbeauftragten LbS ausgestellt.

### 2. Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung

Die **Gesamtbescheinigung** als Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Schulpraktika, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beim Prüfungsamt einzureichen ist, wird vom Praktikumsbeauftragten LbS der Universität nach Vorlage folgender Unterlagen ausgestellt:

- a) das Zwischenprüfungszeugnis in BWP
- b) Bescheinigungen der Schulleitungen in Abstimmung mit den betreuenden Lehrkräften über die Ableistung der Schulpraktika im Umfang von insgesamt sechs Wochen mit einem Umfang von min. 120 Zeitstunden an berufsbildenden Schulen.
- c) Je eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an schulpraktischen Lehrveranstaltungen der zwei Bereiche (BF, UF). Die Bescheinigungen werden von den Lehrpersonen der zuständigen Institute auf dem Formblatt des Praktikumsbeauftragten ausgestellt.

### 3. Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt, wenn

- a) die Teilnahme und Mitarbeit in den Begleitseminaren regelmäßig erfolgte,
- b) die Vorbereitung der Unterrichtsstunden zumindest ausreichend war,
- c) ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht vorgelegt wurde,
- d) keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrerberuf erwarten lassen.

## D) Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fachbereichsrat Maschinenbau hat die nachfolgende Praktikantenordnung für den Studiengang Maschinenbau mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science und Master of Science beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat am 08.07.2003 die Praktikantenordnung genehmigt. Die Praktikantenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

## **Änderung der Praktikantenordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Universität Hannover mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science und Master of Science**

### Inhalt

- 1 Gültigkeit der Praktikantenordnung
  - 2 Aufgaben des Praktikantenamtes
  - 3 Zweck des Praktikums
  - 4 Gliederung des Praktikums
    - 4.1 Gesamtumfang
    - 4.2 Grundpraktikum
    - 4.3 Fachpraktikum
  - 5 Vorpraktikum vor Studienbeginn
  - 6 Betriebe für das Praktikum
  - 7 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
    - 7.1 Kumulation von Ersatzzeiten
    - 7.2 Berufsausbildung und Berufstätigkeit
    - 7.3 Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)
    - 7.4 Anerkannte Praktika in den Studiengängen Maschinenbau und Verfahrenstechnik an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten
    - 7.5 Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika
    - 7.6 Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung
    - 7.7 Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr
    - 7.8 Technische Ausbildung im Zivildienst
    - 7.9 Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen
    - 7.10 Ausnahmeregelungen
    - 7.11 Anrechnung von Ersatzzeiten im Master-Studium
  - 8 Berichterstattung über das Praktikum
  - 9 Zeugnisse für Praktikumsabschnitte
  - 10 Praktikum im Ausland
  - 11 Anerkennungsverfahren
  - 12 Übergangsregelungen
- Anhänge: A1 Tabellarische Übersicht über die zeitliche Gliederung des Praktikums  
A2 Vordruck für Praktikantenzeugnis  
A3 Vordruck für Praktikumsanerkennung  
A4 Beispiel für Wochenbericht im Grundpraktikum

**Praktikantenordnung  
für den Studiengang Maschinenbau  
an der Universität Hannover  
mit den Abschlüssen Diplom,  
Bachelor of Science und Master of Science**

**1 Gültigkeit der Praktikantenordnung**

Die Universität Hannover verlangt in ihrer Prüfungsordnung PO 2000 für den Studiengang Maschinenbau berufspraktische Tätigkeiten, die durch diese Praktikantenordnung näher geregelt werden. Die Gesamtheit dieser berufspraktischen Tätigkeiten wird im Folgenden als „das Praktikum“ bezeichnet.

Die vorliegende Fassung der Praktikantenordnung ist uneingeschränkt gültig für Studierende des Maschinenbaus der Universität Hannover mit Studienbeginn im Wintersemester 2003/2004, die der PO 2000 unterliegen. Sie gilt eingeschränkt auch für alle anderen Studierenden des Maschinenbaus mit früherem Studienbeginn. Näheres hierzu regelt der Abschnitt 12.

**2 Aufgaben des Praktikantenamtes**

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das gemeinsame Praktikantenamt des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik und des Fachbereichs Maschinenbau in dem in dieser Praktikantenordnung festgelegten Verfahren. Darüber hinaus berät das Praktikantenamt im Vorfeld in allen Fragen zur Planung und Durchführung des Praktikums. Um spätere Schwierigkeiten bei der Anerkennung des Praktikums zu vermeiden, empfiehlt sich in allen Zweifelsfällen vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt.

**3 Zweck des Praktikums**

Das Praktikum ist in seiner Zielsetzung ein betriebliches Praktikum.

Als Vorbereitung auf das Studium sollen die künftigen Studierenden schon vor Studienbeginn grundlegende Techniken der Herstellung und Verarbeitung von Roh-, Halb- und Fertigfabrikaten des Maschinenbaus kennen lernen.

Im Verlauf des Studiums soll das Fachpraktikum das Studium ergänzen, indem es ermöglicht, erworbene Kenntnisse in ihrem Praxisbezug zu vertiefen und bereits in einem gewissen Umfang anzuwenden.

Ein wesentlicher Aspekt des Praktikums liegt auch im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Studierenden sollen den Betrieb, in dem sie tätig sind, als Sozialstruktur verstehen und insbesondere das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeitern kennen lernen.

Abhängig von der Art seiner Durchführung kann das Praktikum unterschiedlichen Zwecken dienen: Als Orientierungshilfe für Entscheidungen in der Studienplanung und -schwerpunktbildung dient

das Praktikum vornehmlich dann, wenn schon früh im Studium in mehreren kürzeren Abschnitten eine größere Zahl von signifikant unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen kennen gelernt wird.

Als Vertiefung erworbener Studienkenntnisse, berufsüberleitend und als Hilfe bei Entscheidungen im Rahmen des Berufseintritts dient das Praktikum vornehmlich dann, wenn das gesamte „ingenieurnahe Fachpraktikum“ (Bereich B) relativ spät im Studium in Form eines sogenannten „interdisziplinären Praktikumsabschnittes“ gemäß Abschn. 4.3 durchgeführt wird.

**4 Gliederung des Praktikums**

**4.1 Gesamtumfang**

Für die verschiedenen Studienabschlüsse, die die PO 2000 ermöglicht, beträgt der jeweils geforderte Gesamtumfang des anerkannten Praktikums:

- Diplom-Abschluss: 26 Wochen
- Bachelor-Abschluss 10 Wochen
- Master-Abschluss: 16 weitere Wochen zusätzlich zum Praktikum für den vorhergehenden Bachelor-Abschluss (zur eventuellen Anrechnung von Ersatzzeiten siehe Abschnitt 7.11)

Die Anerkennung des jeweils insgesamt geforderten Praktikums ist letztlich nachzuweisen zur Zulassung zur jeweiligen Abschlussarbeit. Bestimmte Teile des Praktikums sind jedoch gemäß den folgenden Abschnitten 4.2, 4.3 und 5 bereits zu früheren Zeitpunkten nachzuweisen.

Das Praktikum ist bezüglich seiner fachlichen Ausrichtung aufgeteilt in das sogenannte Grundpraktikum und das sogenannte Fachpraktikum. Für die Anerkennung als Grund- bzw. Fachpraktikum müssen Praktikantentätigkeiten die in Abschnitt 4.2 bzw. 4.3 benannten Bedingungen erfüllen. Im Rahmen dieser Bedingungen kann die Aufteilung und zeitliche Abfolge der Praktikantentätigkeit frei gestaltet werden. Eine tabellarische Übersicht über die zeitliche Gliederung des Praktikums für die verschiedenen Studienabschlüsse ist im Anhang A1 zu finden.

Innerhalb der jeweils gewählten Tätigkeitsbereiche sollen die Studierenden entsprechend den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes möglichst mehrere der zu jedem Tätigkeitsbereich beispielhaft angegebenen einzelnen Tätigkeitsfelder kennenlernen.

Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Ggf. sollte um Vertragsverlängerung gebeten werden, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

Hochschulpraktikantinnen bzw. -praktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am betriebsinternen Unterricht darf die Tätigkeit am Arbeitsplatz nicht wesentlich zeitlich einschränken.

Die Aufteilung des Praktikums auf verschiedene Betriebe ist anzustreben. Die Tätigkeit innerhalb eines Betriebes sollte jedoch mindestens zwei zusammenhängende Wochen betragen.

Die jeweils vorgeschriebene Wochenzahl ist als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere Praktikantentätigkeiten in einschlägigen Betrieben durchzuführen.

#### 4.2 Grundpraktikum

Das Grundpraktikum dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in den Grundlagen der Be- und Verarbeitung von Werkstoffen in der industriellen Fertigung. Unter Anleitung fachlicher Betreuer soll der Praktikant verschiedene grundlegende Fertigungsverfahren und -einrichtungen kennen lernen.

Das Grundpraktikum umfasst folgende Tätigkeitsbereiche:

GP 1: Spanende Fertigungsverfahren

Beispiele: Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen, ...

GP 2: Umformende Fertigungsverfahren

Beispiele: Kaltformen, Biegen, Richten, Pressen, Walzen, Ziehen, Schneiden, Stanzen, Nietten, Schmieden, ...

GP 3: Urformende Fertigungsverfahren

Beispiele: Gießen, Sintern, Kunststoff-spritzen, ...

GP 4: Füge- und Trennverfahren

Beispiele: Löten, Schweißen, Kleben, Brennschneiden, ...

Für die vollständige Anerkennung muss das Grundpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

- Diplom-Abschluss
  1. Gesamtumfang 6 Wochen
  2. Abdeckung von mindestens 3 der 4 Tätigkeitsbereiche GP 1 bis GP4
  3. Anrechnung von minimal 1 bis maximal 4 Wochen je Tätigkeitsbereich
- Bachelor-Abschluss
  1. Gesamtumfang 6 Wochen
  2. Abdeckung von mindestens 3 der 4 Tätigkeitsbereiche GP 1 bis GP4
  3. Anrechnung von minimal 1 bis maximal 4 Wochen je Tätigkeitsbereich

- Master-Abschluss

Kein Grundpraktikum im Master-Studium.

Die vollständige Anerkennung des geforderten Grundpraktikums ist nachzuweisen zum Abschluss der Vorprüfung für den Diplom- und Bachelor-Abschluss. Es soll jedoch in der Regel bereits vor Studienbeginn im Rahmen des geforderten Vorpraktikums gemäß Abschnitt 5 abgeleistet werden.

#### 4.3 Fachpraktikum

Das Fachpraktikum soll einerseits betriebstechnische Erfahrungen in der Herstellung und im Betrieb von Produkten und Anlagen des Maschinenbaus und andererseits Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Maschinenbauingenieuren in der beruflichen Praxis vermitteln. Das Fachpraktikum gliedert sich in das "betriebstechnische Fachpraktikum" (Bereich A) und das "ingenieurnahe Fachpraktikum" (Bereich B).

Der Bereich A kann wie das Grundpraktikum durchaus ganz oder teilweise bereits vor Studienbeginn oder während des Grundstudiums abgeleistet werden. Der Bereich B ist wegen der angestrebten qualifizierteren Tätigkeiten in der Regel erst nach der Vorprüfung sinnvoll durchführbar.

Für beide Bereiche sind im Folgenden typische Aufgabenfelder in Maschinenbau-Unternehmen und für Maschinenbau-Ingenieure als sogenannte „Standard-Teilbereiche“ aufgeführt. Grundsätzlich sind für Praktikantentätigkeiten auch andere als diese Standard-Tätigkeitsbereiche zulässig, allerdings nur nach vorheriger Absprache mit dem Praktikantenamt.

Zur Beantragung der Anerkennung müssen ausgeführte Praktikantentätigkeiten jeweils wochenweise einem der genannten Standard-Teilbereiche oder einem vorher genehmigten anderen Tätigkeitsbereich zugeordnet werden und in diesem einen Gesamtumfang von mindestens 1 Woche aufweisen.

Bereich A: Betriebstechnisches Fachpraktikum

Kennzeichnung:

Eingliederung des Praktikanten in ein Arbeitsumfeld von Facharbeitern, Meistern und Technikern mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter

Standard-Teilbereiche hierzu sind:

FP-A1: Herstellung und Bearbeitung von Werkstoffen, Roh-, Halb- und Fertigfabrikaten im Fertigungsablauf

FP-A2: Montage in der Klein-, Mittel- und Großserienfertigung sowie Montage von Industrieanlagen

- FP-A3: Prüfwesen und Qualitätskontrolle
- FP-A4: Inbetriebnahme von Industrieanlagen
- FP-A5: Instandhaltung, Wartung, Reparatur von Maschinen und Anlagen
- FP-A6: Anlagenbetrieb

#### Umfang und Nachweis:

- **Diplom-Abschluss**  
Gesamtumfang 8 Wochen in mindestens 2 verschiedenen Teilbereichen mit jeweils maximal 4 Wochen. Nachweis von 4 Wochen bereits zum Abschluss der Vorprüfung (zusammen mit 6 Wochen Grundpraktikum) und der restlichen 4 Wochen zur Zulassung zur Abschlussarbeit.
- **Bachelor-Abschluss**  
Gesamtumfang 4 Wochen, zulässig in einem einzigen Teilbereich. Nachweis dieser 4 Wochen bereits zum Abschluss der Vorprüfung (zusammen mit 6 Wochen Grundpraktikum), also kein weiteres Praktikum im Vertiefungsstudium.
- **Master-Abschluss**  
Gesamtumfang 4 Wochen, zulässig in einem einzigen Teilbereich. Nachweis dieser 4 Wochen zur Zulassung zur Abschlussarbeit.  
Diese 4 Wochen müssen zusätzlich zum Praktikum für den vorhergehenden Bachelor-Abschluss erbracht werden. Wenn der Bachelor-Abschluss im Fachbereich Maschinenbau der Universität Hannover erworben wurde, müssen diese 4 Wochen in einem anderen Teilbereich abgeleistet werden als die bereits für das betriebstechnische Fachpraktikum zum Bachelor-Abschluss erbrachten 4 Wochen.

**Bereich B:** Ingenieurnahes  
Fachpraktikum

#### Kennzeichnung:

Eingliederung des Praktikanten in ein Arbeitsumfeld von Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter.

Der Praktikant soll dabei möglichst weitgehend integriert werden in die typische „Tagesarbeit“ seines jeweiligen Umfeldes. Insofern soll sich eine Praktikantentätigkeit z.B. signifikant unterscheiden von der Ausführung einer Projekt- oder Abschlussarbeit in einem Betrieb.

#### Standard-Teilbereiche hierzu sind:

FP-B1: Forschung, Entwicklung, Berechnung, Konstruktion, Versuch

- FP-B2: Anlagenprojektierung
- FP-B3: Arbeitsvorbereitung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung
- FP-B4: Materialwirtschaft, Logistik
- FP-B5: Betriebsleitung
- FP-B6: Ingenieurdienstleistungen, z.B. auf den Gebieten Normen, Patente, Qualitätsmanagement, Sicherheit, Arbeitsschutz

#### Umfang und Nachweis:

- **Diplom-Abschluss**  
Gesamtumfang 12 Wochen in mindestens 3 verschiedenen Teilbereichen mit maximal 8 Wochen in einem Teilbereich und den restlichen 4 Wochen in 2 weiteren Teilbereichen. Nachweis zur Zulassung zur Abschlussarbeit.
- **Bachelor-Abschluss**  
Kein Praktikum im Bereich B im Bachelor-Studium.
- **Master-Abschluss**  
Gesamtumfang 12 Wochen in mindestens 3 verschiedenen Teilbereichen mit maximal 8 Wochen in einem Teilbereich und den restlichen 4 Wochen in 2 weiteren Teilbereichen. Nachweis zur Zulassung zur Abschlussarbeit.

#### Interdisziplinärer Praktikumsabschnitt im Bereich B

Im Bereich B müssen die geforderten 3 verschiedenen Tätigkeitsbereiche nicht unbedingt zeitlich und organisatorisch klar getrennt in verschiedenen Fachabteilungen abgedeckt werden. Viele Unternehmen bieten insbesondere bei längeren Praktikumsabschnitten alternativ die interessante Möglichkeit, aus ein und derselben Fachabteilung heraus und im Rahmen der dort anfallenden Aufgaben intensiv auch fachlich ganz andere Tätigkeitsbereiche kennenzulernen. Wenn eine solche Situation vorliegt, kann für den Bereich B auch eine Tätigkeit von bis zu 12 Wochen in ein und derselben Fachabteilung anerkannt werden.

Voraussetzung dafür sind allerdings folgende Merkmale der vorliegenden „interdisziplinären Vernetzung“:

- Intensiver Bezug zu mindestens einem der anderen, hier genannten Standard-Teilbereiche oder einem vorab genehmigtem anderen Tätigkeitsbereich.
- Zeitlicher Gesamtumfang der Beschäftigung mit Sachthemen aus dem anderen Tätigkeitsbereich in der Summe mindestens 2 Tätigkeitswochen entsprechend.
- Benennung der interdisziplinären Vernetzung im Zeugnis des Unternehmens.
- Darstellung der interdisziplinären Vernetzung der ausgeübten Tätigkeiten im Praktikumsbericht.

## **5 Vorpraktikum vor Studienbeginn**

Ein bestimmter Mindestanteil des gesamten Praktikums ist als sogenanntes Vorpraktikum bereits vor Studienbeginn abzuleisten.

- Diplom-Abschluss: mindestens 6 Wochen
- Bachelor-Abschluss: mindestens 6 Wochen
- Master-Abschluss: kein eigenständiges Vorpraktikum, jedoch Anerkennung eines vorhergehenden Bachelor-Abschlusses

Das Vorpraktikum vor Studienbeginn ist erforderlich, weil dadurch das Verständnis der Lehrveranstaltungen bereits in den Anfangssemestern gefördert wird und außerdem im Grundstudium bei zügiger Durchführung nur sehr begrenzte vorlesungs- und prüfungsfreie Zeiträume für die Durchführung von Praktikantentätigkeiten zur Verfügung stehen.

Im vorgeschriebenen Mindestumfang von 6 Wochen gilt auch das Vorpraktikum vor Studienbeginn als Ausbildung im tertiären Bildungsbereich und ist deshalb förderungswürdig im Rahmen des BAföG. Zuständig für entsprechende Anträge ist das Studentenwerk.

In der Regel soll als Vorpraktikum das Grundpraktikum abgeleistet werden. Aber auch ein bestimmter Anteil des betriebstechnischen Fachpraktikums gemäß Abschnitt 4.3 kann ganz oder teilweise bereits vor Studienbeginn abgeleistet werden. Mit dem Ziel einer Studienzeitverkürzung wird empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die Beantragung der Anerkennung des vorgeschriebenen Vorpraktikums und ggf. weiterer Praktikantentätigkeiten, die vor Studienbeginn durchgeführt wurden, erfolgt aus organisatorischen Gründen erst nach Aufnahme des Studiums in einem dafür festgelegten Zeitraum während des 1. Studienseesters. Studierenden, die aus triftigen Gründen (z.B. Wehr- oder Zivildienst, Krankheit, Zwang zur Erwerbstätigkeit, erfolglose Bewerbungen) bei Studienbeginn nur ein verkürztes oder gar kein Vorpraktikum abgeleistet haben, wird die Nachleistung genehmigt.

## **6 Betriebe für das Praktikum**

Die im Grund- und Fachpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden sowie in Unternehmen, die umfangreiche technische Anlagen betreiben.

Für das Grundpraktikum können bedingt auch größere produzierende Handwerksbetriebe geeignet sein. Für Teilbereiche des Fachpraktikums kommen auch Ingenieurbüros und hochschulnabhängige Forschungseinrichtungen in Frage.

Nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors sowie Institute der oder an Hochschulen.

Im Grundpraktikum muss der Betrieb über seine prinzipielle Eignung hinaus von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein und es muss die Praktikantentätigkeit von einer mit der Ausbildungsleitung beauftragten Person betreut werden. Im Bereich B des Fachpraktikums muss die Betreuung der Praktikantentätigkeit durch eine Person mit Ingenieurqualifikation erfolgen.

Das Praktikantenamt vermittelt keine Praktikantenstellen. Die Suche nach und Bewerbung um geeignete Praktikantenstellen obliegt den Studierenden selber. Hinweise auf geeignete Betriebe sind Aushängen am Praktikantenamt, einer dort geführten Sammlung von bekannt gewordenen Praktikumsbetrieben und anderen Informationsquellen über Industrieunternehmen der Region entnehmbar sowie auf Nachfrage bei den örtlichen Industrie- und Handelskammern erhältlich. Die Studierenden sind selbst verantwortlich für die Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung bezüglich Betriebseignung und Durchführung ihres Praktikums. Hierzu ist in jedem Falle im Vorfeld eine genaue Abklärung des vorgesehenen Praktikumsablaufes mit dem Betrieb erforderlich. Die Studierenden dürfen keinesfalls davon ausgehen, dass allein mit der Zusage eines Praktikantenplatzes durch einen Betrieb automatisch auch die Durchführung des Praktikums gemäß den hier festgelegten Anforderungen gesichert sei.

Zur Vermeidung von späteren Schwierigkeiten mit der Anerkennung empfiehlt sich in allen Zweifelsfällen vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt.

## **7 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen**

### **7.1 Kumulation von Ersatzzeiten**

Bei den nachfolgend aufgeführten Ersatzzeiten ist jeweils eine bestimmte maximal mögliche Anrechnungszeit angegeben.

Darüber hinaus gilt für die unter 7.6 bis 7.9 aufgeführten Ersatzzeiten, dass diese auch in ihrer Summe nur bis zu einem Gesamtumfang von maximal 8 Wochen angerechnet werden.

### **7.2 Berufsausbildung und Berufstätigkeit**

Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildungen (Lehren) und praktische Berufstätigkeiten werden bis zu einer Dauer von 26 Wochen angerechnet. Näheres regeln entsprechende Beschlüsse des Praktikantentages Maschinenbau und Verfahrenstechnik zur Anerkennung einzelner Berufsausbildungen, die im Praktikantenamt vorliegen. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan.

### **7.3 Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)**

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikantentätigkeit“ bescheinigt (siehe Abschnitt 9), die aber dennoch im Sinne dieser Ordnung ausbildungsfördernd sind, werden mit insgesamt maximal 8 Wochen angerechnet, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Ordnung ausgeführte Praktikantenberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

### **7.4 Anerkannte Praktika in den Studiengängen Maschinenbau und Verfahrenstechnik an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten**

Von Praktikantenämtern an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten in den Studiengängen Maschinenbau und Verfahrenstechnik bereits anerkannte Praktikantentätigkeiten werden bei Wechsel der Hochschule in vollem Umfang angerechnet. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule.

### **7.5 Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika**

Anerkannte Praktika in anderen technischen Studiengängen sowie in technischen Studiengängen einschließlich Maschinenbau und Verfahrenstechnik an anderen deutschen und ausländischen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrundeliegende Praktikantenordnung und Berichte.

### **7.6 Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung**

Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien Technik, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik werden im Rahmen der Kumulationsbeschränkung gemäß 7.1 mit maximal 6 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. 40 Schulstunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Schulbescheinigungen, ggf. auch Ausbildungspläne der Schulen.

Betriebspraktika während des Besuchs allgemeinbildender Schulen werden prinzipiell nicht angerechnet.

### **7.7 Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr**

Wehrpflichtige, die ein technisches Studium anstreben, können eine Verwendung in technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr beantragen. Erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der „Materialerhaltungsstufe II“ entsprechen, werden im Rahmen der Kumulationsbeschränkung gemäß 7.1 mit maximal 8 Wochen auf das Grund- bzw. Fachpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. Erforderlich sind entsprechende „Allgemeine Tätigkeitsnachweise“ (ATN-Bescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle sowie gemäß dieser Ordnung geführte Praktikantenberichte, jedoch ohne Unterschrift der Dienststelle. Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikantenberichten ist vom Bundesminister für Verteidigung durch Erlass zugelassen.

### **7.8 Technische Ausbildung im Zivildienst**

Technische Ausbildungen im Zivildienst werden im Rahmen der Kumulationsbeschränkung gemäß 7.1 mit maximal 8 Wochen auf das Grund- bzw. Fachpraktikum angerechnet, soweit ihre Durchführung voll dieser Ordnung entspricht. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über die durchgeführte Ausbildung sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

### **7.9 Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen**

Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr werden unter der Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaften“ qualifizierte technische Aus- und Weiterbildungskurse in der Freizeit angeboten. Gleichwertige Kursangebote gibt es auch von anderen Trägern. Die erfolgreiche Teilnahme an solchen Kursen wird im Rahmen der Kumulationsbeschränkung gemäß 7.1 mit maximal 4 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie den hier geforderten Tätigkeitsbereichen entsprechen. Sofern die Anerkennung solcher Kurse angestrebt wird, empfiehlt sich vorherige Abklärung der Anerkennungsfähigkeit mit dem Praktikantenamt. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über erfolgreiche Teilnahme sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

### **7.10 Ausnahmeregelungen**

Behinderte können besondere Regelungen mit dem Praktikantenamt vereinbaren.



### 7.11 Anrechnung von Ersatzzeiten im Master-Studium

Für das reguläre Praktikum von 16 Wochen im Master-Studium werden einschlägige Tätigkeiten vor dem Studienbeginn an der Universität Hannover, die z.B. im Rahmen eines vorhergehenden Bachelor-Studiums oder einer vorhergehenden Berufstätigkeit erbracht wurden, nach folgender Regel angerechnet:

- Als Basis wird zunächst die Gesamtzahl der Wochen ermittelt, die der Kandidat gemäß 7.2 bis 7.9 als Ersatzzeit für Grundpraktikum sowie für Fachpraktikum A und B angerechnet bekommen würde, wenn er sowohl den Bachelor- als auch den Master-Abschluss in Hannover erwerben wollte. Für die Anrechnung im Master-Studium wird die so ermittelte Wochenzahl anschließend um die für den Bachelor-Abschluss in Hannover erforderliche Anzahl von 10 Praktikumswochen vermindert.

### 8 Berichterstattung über Praktikantentätigkeiten

Über die gesamte Dauer der Praktikantentätigkeit sind Berichte zu führen und zur Beantragung der Anerkennung dem Praktikantenamt vorzulegen.

Die Berichte sollen der Übung in der Darstellung technischer Sachverhalte dienen und müssen deshalb selbst verfasst sein. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge und so weiter beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Betriebes unterliegen.

Die Berichte müssen eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Praktikantin bzw. des Praktikanten wiedergeben. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z.B. Abschriften aus Fachkundebüchern oder anderen Praktikantenberichten) werden nicht anerkannt. Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe und prägnante Darstellung anzustreben und von den Möglichkeiten bildlicher Darstellung in Form von eigenen Skizzen, Werkstattzeichnungen, Diagrammen usw. Gebrauch zu machen. Auf die Verwendung von Fremdmaterial, Prospekten usw. soll verzichtet werden.

Im Grundpraktikum muss wöchentlich eine nach Tagen gegliederte Tätigkeitsübersicht und ein Arbeitsbericht über eine ausgeführte Tätigkeit mit einem Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten inklusive Bildern verfasst werden. Hierfür eignen sich z.B. vorgedruckte Berichtshefte für die gewerbliche Ausbildung (Beispiel siehe Anlage).

Im Fachpraktikum sollen umfassendere Berichte über ganze Praktikumsabschnitte oder aber über ausgewählte Teilaufgaben innerhalb eines Praktikumsabschnittes mit einem der Wochenzahl entsprechenden Gesamtumfang erstellt werden.

Sofern der Betrieb dies gestattet, können hierbei auch Berichte verwendet werden, die im Rahmen der Praktikantentätigkeit bereits für den Betrieb erstellt wurden. Einem mehrere Wochen abdeckenden Gesamtbericht ist eine Übersicht über die fachliche und zeitliche Gliederung des Praktikumsabschnittes und eine kurze Beschreibung des Betriebes bzw. des Tätigkeitsbereiches voranzustellen. Ein Gesamtbericht muss inklusive Bildern einen Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten pro Woche haben.

Abgesehen von den in Abschnitt 7 genannten Ausnahmen müssen alle Berichte durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragte Person mit Namen, Datum und Stempel abgezeichnet werden.

### 9 Zeugnisse über Praktikumsabschnitte

Zur Beantragung der Anerkennung von Praktikumsabschnitten ist neben den Berichten ein Zeugnis des Betriebes über die Durchführung des Praktikumsabschnittes im Original zur Einsicht vorzulegen und als Kopie abzugeben. Dieses Zeugnis sollte in eigener Gestaltung des Betriebes ausgestellt sein. Es kann auch ein im Praktikantenamt erhältlich Vordruck verwendet werden (siehe Anlage).

Das Zeugnis muss folgende Angaben enthalten:

- Ausbildungsbetrieb, ggf. Abteilung, Ort, Branche
- Name, Vorname, Geburtstag und -ort der Praktikantin bzw. des Praktikanten
- Beginn und Ende der Praktikantentätigkeit
- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart und Dauer
- explizite Angabe der Anzahl der Fehltag, auch wenn keine Fehltag angefallen sind.

Aus der Formulierung des Zeugnisses muss eindeutig hervorgehen, dass es sich auf eine Praktikantentätigkeit bezieht, z.B. durch die Überschrift „Praktikantenzeugnis“ und/oder die Aussage, dass die Studierende bzw. der Studierende als „Praktikantin“ bzw. als „Praktikant“ tätig war.

Das Zeugnis soll auch eine Bewertung der Tätigkeit und der Berichtsheftführung enthalten.

### 10 Praktikum im Ausland

Die Durchführung von Praktikantentätigkeiten teilweise oder ganz im Ausland wird ausdrücklich empfohlen. Entsprechende Tätigkeiten müssen jedoch in allen Punkten dieser Ordnung entsprechen.

Bei einem Auslandspraktikum kann der Bericht auch in Englisch und in Abstimmung mit dem Praktikantenamt auch in anderen Sprachen abgefasst sein. Falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch oder einer anderen mit dem Praktikantenamt abgestimmten Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Neben der eigenen Suche nach einem Praktikantenplatz im Ausland kann auch auf die Vermittlung durch verschiedene Austauschprogramme – z.B. durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD im Rahmen des IAESTE-Programms – zurückgegriffen werden. Die Vermittlung solcher Plätze stellt jedoch nicht automatisch sicher, dass der jeweilige Platz den hier gestellten Anforderungen genügt. Dies muss vom Interessenten gemäß Abschnitt 4 im Einzelfall abgeklärt werden.

### **11 Anerkennungsverfahren**

Die Beantragung der Anerkennung von Praktikantentätigkeiten, die vor Studienbeginn durchgeführt wurden (Grundpraktikum gemäß 4.2 sowie ggf. Fachpraktikum gemäß 4.3 und Ersatzzeiten gemäß 7), erfolgt erst nach Aufnahme des Studiums in einem dafür festgelegten Zeitraum während des 1. Studienseesters. Auch die Genehmigung der Nachleistung des Vorpraktikums gemäß Abschnitt 5. wird ggf. erst nach Studienbeginn beantragt.

Die Unterlagen über Praktikumsabschnitte, die während des Studiums durchgeführt werden, sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss zur Beantragung der Anerkennung vorzulegen.

Zur Beantragung der Anerkennung ist ein Antragsvordruck auszufüllen, in dem der Praktikumsabschnitt bezeichnet und dessen Zuordnung zu den geforderten Tätigkeitsbereichen angegeben wird (siehe Anlage). Der Antragsvordruck ist zusammen mit einer Zeugniskopie und den Originalberichten in einer dafür vorgeschriebenen Mappe abzugeben. Das Originalzeugnis ist begleitend zur Einsicht vorzulegen. Nach Durchsicht bestätigt das Praktikantenamt die durchgeführte Anerkennung auf dem Antragsbogen bzw. lädt in Zweifelsfragen zur Rücksprache ein. Die bzw. der Studierende erhält anschließend alle Unterlagen zurück und hat sie bis zum Studienende aufzubewahren.

Im Praktikantenamt wird für alle Studierenden eine Akte geführt, in der alle ausgesprochenen Anerkennungen fortlaufend vermerkt und die Einhaltung der Anforderungen dieser Ordnung geprüft werden. Sobald alle hier formulierten Forderungen für den Nachweis zum Abschluss der Vorprüfung bzw. zur Zulassung zur Abschlussarbeit erfüllt sind, wird auf dem Antragsvordruck dieses mit einem speziellen Vermerk bestätigt und eine entsprechende Bescheinigung an das zuständige Prüfungsamt übermittelt. Bei Verlassen der Hochschule ohne Abschluss werden auch Bescheinigungen über anerkannte Teilabschnitte des Praktikums ausgestellt.

### **12 Übergangsregelungen**

Für Studierende mit früherem Studienbeginn als WS 2003/2004 gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Bezüglich der geforderten Wochenzahlen und Nachweisternine für das Grundpraktikum und das Fachpraktikum gelten die Aussagen der jeweiligen Prüfungsordnung, der die bzw. der Studierende für den betreffenden Studienabschnitt unterliegt.
2. Bezüglich der Durchführung von Praktikantentätigkeiten und deren Anerkennung gilt die vorliegende neue Fassung der Praktikantenordnung für alle Studierenden individuell ab dem Zeitpunkt, zu dem sie anlässlich der Anerkennung eines vorhergehenden Praktikumsabschnittes im Praktikantenamt persönlich auf die Beachtung dieser neuen Fassung der Praktikantenordnung verpflichtet wurden. Folgende Praktikantentätigkeiten müssen dann gemäß dieser neuen Fassung der Praktikantenordnung durchgeführt werden.
3. Auch ohne diese ausgesprochene Verpflichtung können alle Studierenden des Fachbereichs bereits ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser neuen Fassung der Praktikantenordnung von deren geänderten Bestimmungen bezüglich Durchführung und Anerkennung von Praktikantentätigkeiten Gebrauch machen.

**Anhang:**

- A1: Tabellarische Übersicht über die zeitliche Gliederung des Praktikums
- A2: Vordruck des Praktikantenamtes für das Praktikantenzeugnis
- A3: Vordruck für Praktikumsanerkennung
- A4: Beispiel für Wochenbericht im Grundpraktikum

**A1:** Tabellarische Übersicht über die zeitliche Gliederung des Praktikums  
(Zahlenangaben in Wochen)

	<b>DIPLOM</b>	<b>BACHELOR</b>	<b>MASTER</b>	
GP	6	6	—	Nachweis zur Vorprüfung
FP - A	4	4	—	
FP - A	4	—	4	
FP - B	12	—	12	
<b>Summe</b>	<b>26</b>	<b>10</b>	<b>16*</b>	Nachweis zur Zulassung zur Abschlussarbeit

\* 16 weitere Wochen zusätzlich zum Praktikum für den vorhergehenden Bachelor-Abschluss (siehe Abschnitt 4 und 7.11)

**A2: Vordruck des Praktikantenamtes für das Praktikantenzzeugnis**

Ausbildungsbetrieb \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Abteilung \_\_\_\_\_ Branche \_\_\_\_\_

## Praktikantenzzeugnis

Herr/Frau \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

wurde vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ zu seiner/ihrer praktischen

Unterweisung als Hochschulpraktikant/in wie folgt eingesetzt:

von	bis	Wochen	Art der Beschäftigung

Gesamte Wochenzahl

Fehltag während der Beschäftigungsdauer: \_\_\_\_\_

Bewertung der Tätigkeiten des/der Praktikanten/in: .....

.....  
 .....

Bewertung der Berichtsheftführung: .....

.....  
 .....

\_\_\_\_\_  
 Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
 Firmenstempel und Unterschrift

**A3: Vordruck für Praktikumsanerkennung**



Praktikantenamt des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik und des Fachbereichs Maschinenbau

**Praktikumsanerkennung**

gemäß Praktikantenordnung Maschinenbau MB-PrakO 2000

Name	

**Art der Tätigkeit**

Praktikum, Erwerbstätigkeit, schulische Ausbildung, Bundeswehr, Zivildienst, Fachkurse (Spezifikation siehe unten)

Berufsausbildung oder an anderen Hochschulen anerkannte Praktika (Spezifikation siehe Rückseite)

Ich bitte, mir die unten spezifizierte Tätigkeit mit insgesamt . . . . Wochen anzuerkennen.

Ich konnte . . . . Wochen des Vorpraktikums nicht ableisten. (Begründung siehe Rückseite).

Datum	Unterschrift der/des Studierenden
-------	-----------------------------------

Firmenname und Ort	Praktikumsbeginn	Praktikumsende	Bitte freilassen
--------------------	------------------	----------------	------------------

**Zuordnung der Tätigkeiten im Grundpraktikum**

- GP 1** . . . . . Wochen **GP 2** . . . . . Wochen **GP 3** . . . . . Wochen **GP 4** . . . . . Wochen
- Spanende Fertigungsverfahren      Umformende Fertigungsverfahren      Umformende Fertigungsverfahren      Therm. Füge- und Trennverfahren

**Zuordnung der Tätigkeiten im Fachpraktikum**

- |  |   |   |  |
|--|---|---|--|
| <p><input type="checkbox"/> <b>FP-A1</b> . . . . . Wochen<br/>Herstellung und Bearbeitung von Werkstoffen, Roh-, Halb- und Fertigfabrikaten im Fertigungsablauf</p> <p><input type="checkbox"/> <b>FP-A2</b> . . . . . Wochen<br/>Montage in der Klein-, Mittel- und Großserienfertigung sowie Montage von Industrieanlagen</p> <p><input type="checkbox"/> <b>FP-A3</b> . . . . . Wochen<br/>Prüfwesen und Qualitätskontrolle</p> <p><input type="checkbox"/> <b>FP-A7</b> . . . . . Wochen<br/>Sonstiges nach Absprache mit Praktikantenamt; Sachbegriff für das Tätigkeitsfeld selbständig eintragen!</p> | <p><input type="checkbox"/> <b>FP-A4</b> . . . . . Wochen<br/>Inbetriebnahme von Industrieanlagen</p> <p><input type="checkbox"/> <b>FP-A5</b> . . . . . Wochen<br/>Instandhaltung, Wartung, Reparatur von Maschinen und Anlagen</p> <p><input type="checkbox"/> <b>FP-A6</b> . . . . . Wochen<br/>Anlagenbetrieb</p> | <p><input type="checkbox"/> <b>FP-B1</b> . . . . . Wochen<br/>Forschung, Entwicklung, Berechnung, Konstruktion, Versuch</p> <p><input type="checkbox"/> <b>FP-B2</b> . . . . . Wochen<br/>Betriebsleitung</p> <p><input type="checkbox"/> <b>FP-B3</b> . . . . . Wochen<br/>Arbeitsvorbereitung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung</p> <p><input type="checkbox"/> <b>FP-B7</b> . . . . . Wochen<br/>Sonstiges nach Absprache mit Praktikantenamt; Sachbegriff für das Tätigkeitsfeld selbständig eintragen!</p> | <p><input type="checkbox"/> <b>FP-B4</b> . . . . . Wochen<br/>Materialwirtschaft, Logistik</p> <p><input type="checkbox"/> <b>FP-B5</b> . . . . . Wochen<br/>Betriebsleitung</p> <p><input type="checkbox"/> <b>FP-B6</b> . . . . . Wochen<br/>Ingenieurdienstleistungen</p> |
|--|---|---|--|
- FP-BInterdisziplinärer Praktikumsabschnitt**  
 . . . . . Wochen in den Teilbereichen . . . . .

Die nachfolgend ausgesprochene Praktikumsanerkennung gilt als Beleg für ein anerkanntes Praktikum und ist bis zum Studienende aufzubewahren !

Das Praktikum wird wie beantragt anerkannt.

Das Praktikum wird angerechnet auf: Fachkurs / Erwerbstätigkeit / Kumulation

Das Praktikum wird mit . . . . . Wochen wie nebenstehend anerkannt: . . . . .

Zur Anerkennung bitte Rücksprache.

Zur Anerkennung bitte Nachbesserung.

Das Praktikum wird nicht anerkannt.

Bitte Anmerkungen auf der Rückseite beachten.

10 Wochen Praktikum vollständig abgeleistet Vordiplom/Bachelor	26 Wochen Praktikum vollständig abgeleistet Diplom	16 Wochen Praktikum vollständig abgeleistet Master
---	---	---

Datum	Unterschrift des Praktikantenamtes
-------	------------------------------------

Vermerke des Praktikantenamtes

Bitte in Druckschrift und vollständig ausfüllen.

**A4: Beispiel für Wochenbericht im Grundpraktikum**

Name des/der Praktikanten/in	
Woche vom/bis/Jahr	Ausbildungsabteilung

Tag	Ausgeführte Arbeiten, Unterricht, Unterweisungen usw.	Einzelstunden	Gesamtstunden
<b>Montag</b>	Fertigen der Teile 1 und 2 der Zwinge		
	Materialbeschaffung, Sägen, Fräsen	3	7,5
	Anreißen, Bohren, Senken, Gewindeschneiden, Reiben	4,5	
<b>Dienstag</b>	Fertigen d. Spindel: Drehen, Gewindeschneiden, Bohren, Reiben	4,5	
	Hartlöten des Winkels und Nachbearbeitung durch Feilen	2	7,5
	Montage der Zwinge inklusive Vernieten des Tellers	1	
<b>Mittwoch</b>	Fräsen von Schraubstockteilen:		
	2 Backen und Grundplatte	5	7,5
	2 Führungsleisten	2,5	
<b>Donnerstag</b>	Drehen der Schraubstockspindel	2	
	Anreißen, Bohren, Senken, Gewindeschneiden div. Schraubstockteile	5,5	7,5
<b>Freitag</b>	Bohren, Reiben, Verstiften diverser Schraubstockteile	3	
	Anpassen d. Schraubstockteile u. Montage d. Schraubstocks	1,5	5
	Aufräumen der Werkstatt und des Arbeitsplatzes	0,5	
Wochenstunden			35

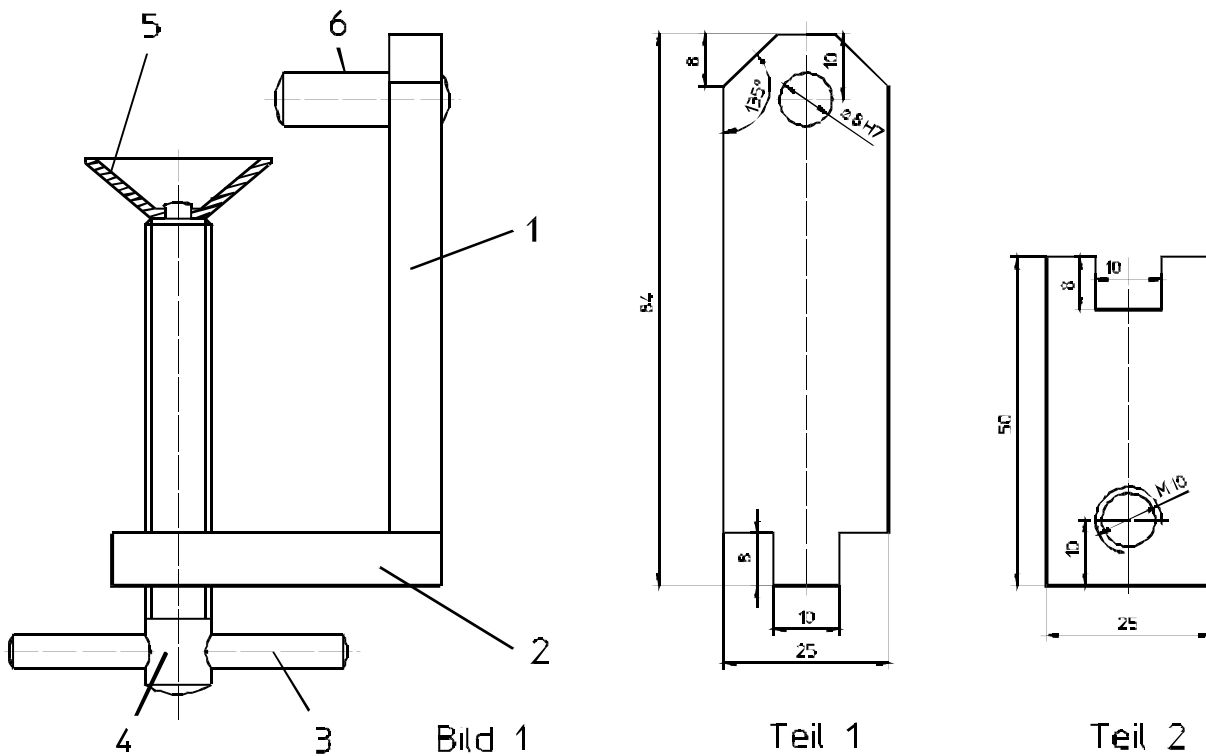
**Herstellung einer Zwinge für einen Schraubstock**

Die Zwinge (Bild 1) besteht aus sechs Teilen. Der Winkel wird aus St 37 gefertigt, indem eine Zapfenplatte, Teil 1, und eine Nutplatte, Teil 2, aus Fl 25x8x86 bzw. Fl 25x8x52 gefräst werden, so dass der Zapfen gleitend in die Nut passt. Der Zylinderstift 8m6x24, Teil 6, aus St 50 wird in das Teil 1 mit einer festen Übergangspassung (8 H7) eingesetzt. Dafür wird in das Teil 1 ein 7,8 mm großes Loch gebohrt, das auf die Größe 8 H7 mit feiner Reibahle aufgerieben wird. Die Passung wird mit einem Grenzlehrdorn überprüft.

Um die Gewindebohrung im Teil 2 herzustellen, wird zuerst ein Kernloch von 8,5 mm gebohrt. Anschließend wird das Kernloch angefast, damit die Gewindebohrer besser angesetzt werden können. Mit einem dreigängigen Satz Gewindebohrer wird abschließend von Hand das Innengewinde mit dem Durchmesser M10 in die Bohrung geschnitten. Nachdem beide Teile gereinigt worden sind, werden sie durch Hartlöten zu einem Winkel verbunden. Der Winkel wird abschließend auf Maß gefeilt und geschlichtet.

Die Spindel wird an einer Universal Drehmaschine gefertigt. Als Halbzeug wird ein kurzspanniger Rundstahl verwendet. Zuerst wird die Spindel durch Längs- und Plandrehen auf ihre Form gebracht. Danach werden die Fasen mit einem 45°-Meißel und die Rundungen mit einem Radiusdrehmeißel gedreht. Das Außengewinde lässt sich entweder mit einem Gewindegewindeisen mit Hilfe des Reitstocks oder mit einem entsprechend geformten Drehmeißel fertigen, indem Steigung und Drehzahl auf das zu schneidende Gewinde abgestimmt werden. Das erste Verfahren bietet sich besonders bei metrischen ISO-Gewinden an, so dass auf diese Weise ein M10 Gewinde auf die Spindel geschnitten wird. Auf die gleiche Art und Weise wie zuvor der Zylinderstift in die Zapfenplatte eingesetzt wurde, wird der Zylinderstift 5m6x50, Teil 3, in die Spindel eingepasst.

Der Spannteller, Teil 5, wird den Praktikanten und Praktikantinnen bereits fertig zur Verfügung gestellt. Der Teller wird mit der Spindel vernietet, indem der kleine Zapfen der Spindel mit einem Hammer und einem Dorn so verformt wird, dass der Teller gegen Herunterfallen gesichert ist, aber auf der Spindelspitze trotzdem beweglich bleibt.



Für die Richtigkeit

Datum, Unterschrift des/der Praktikanten/in	Datum, Unterschrift und Stempel des Ausbildenden bzw. Ausbilders
---	--

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Geowissenschaften und Informatik haben die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Ordnung für die Promotion zum Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Änderung am 14.07.2003 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Änderung der Gemeinsamen Ordnung der naturwissenschaftlichen Fachbereiche  
für die Promotion zum Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Universität Hannover**

**Abschnitt I**

Die Gemeinsame Ordnung der naturwissenschaftlichen Fachbereiche für die Promotion zum Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Universität Hannover, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 05/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird das Wort "naturwissenschaftliches" gestrichen.

**Abschnitt I**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.



Der Senat der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 16.07.2003 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die nachstehende Benutzungsordnung für das Zentrum für Hochschulsport beschlossen. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

## **Benutzungsordnung für das Zentrum für Hochschulsport (ZfH)**

### **1. Nutzungsrecht**

Teilnahmeberechtigt an den Angeboten des ZfH sind alle Mitglieder und Angehörigen der durch Kooperationsvertrag verbundenen Hochschulen. Dies sind die Universität, die Tierärztliche Hochschule, die Medizinische Hochschule, die Fachhochschule, die Hochschule für Musik und Theater und die ev. Fachhochschule. Die Zugehörigkeit ist im Zweifel durch Ausweis nachzuweisen.

### **2. Teilnahme anderer Personen**

Alle anderen Personen können im Einzelfall zur Teilnahme zugelassen werden, soweit die Kapazität der Veranstaltungen dies zulässt; Voraussetzung ist der Nachweis einer Haftpflichtversicherung. Für die Teilnahme dieses Personenkreises dürfen aus Landesmitteln keine gesonderten Kosten entstehen. Ggf. ist ein erhöhtes Nutzungsentgelt zu erheben. Die Zulassung wird vom ZfH vorgenommen.

### **3. Anerkennung der Benutzungsordnung und Hausordnung**

Jede Teilnahme erfolgt auf der Basis dieser Benutzungsordnung in Verbindung mit der für die jeweilige Sportstätte gültigen Hausordnung. Sie gelten mit der Teilnahme als anerkannt.

### **4. Ausschluss von der Teilnahme**

In begründeten Fällen können Personen befristet oder dauerhaft von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Solche Gründe sind insbesondere

- a) die physische oder psychische Bedrohung oder Schädigung anderer Personen,
- b) Verstöße gegen die Nutzungsregelungen und Hausordnungen
- c) Verstöße gegen Anordnungen des hierzu beauftragten Personals
- d) Betrugsversuche bei Anmeldungen
- e) ein Verhalten, das den Zielsetzungen der Veranstaltungen - insbesondere dem Gebot des kooperativen Zusammenwirkens aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer - entgegenwirkt und dadurch die Durchführung nachhaltig stört.

Der Ausschluss wird von der Leitung des ZfH schriftlich ausgesprochen und bedarf der Begründung. Ihm soll mit Ausnahme des Punktes a) eine Abmahnung vorausgehen. Der betroffenen Person steht das Recht auf Widerspruch zu, über den dann der Beirat abschließend entscheidet.

### **5. Teilnahmerecht an einzelnen Veranstaltungen**

Die Veranstaltungen des ZfH sind im allgemeinen anmeldefrei. Ein Teilnahmerecht besteht unter dem Vorbehalt freier Kapazitäten. Aus inhaltlichen, methodischen oder organisatorischen Gründen können vom ZfH Einschränkungen oder formelle Anmeldeverfahren vorgenommen werden; diese sind im Programmheft auszuweisen.

### **6. Kostenpflichtigkeit von Angeboten**

Das ZfH ist berechtigt, für die Teilnahme an einzelnen Angeboten Entgelte zu erheben. Über die Höhe entscheidet der Leiter/die Leiterin. Die Höhe der gültigen Entgelte müssen bei der Veröffentlichung der Angebote ausgewiesen werden.

### **7. Anmeldeverfahren**

Für Angebote können formelle Anmeldeverfahren durchgeführt werden. Das Verfahren ist im Sportprogramm zu benennen. Die Anmeldung begründet gegenüber dem ZfH einen Anspruch nur insoweit, als dies im Sportprogramm ausdrücklich genannt ist. Ein wissentliches Unterlaufen des Verfahrens - insbesondere durch Mehrfachanmeldungen bei Auswahl nach Los - ist als Betrugsversuch zu werten. Unabhängig von einem eventuellen Ausschluss gem. Ziff. 4 d) kann bei Feststellen auch nachträglich ein Ausschluss von der konkreten Veranstaltung ausgesprochen werden; in diesem Fall werden das entrichtete Entgelt abzüglich der ausgewiesenen Anmeldegebühr erstattet. Das gleiche gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die im Sportprogramm ausgewiesenen Eingangsvoraussetzungen deutlich nicht erfüllen. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Lehrkraft.

### **8. Leistungsumfang**

Die Angebote umfassen die im jeweiligen Sportprogramm beschriebenen Leistungen. Es handelt sich um Gruppenveranstaltungen, bei denen individuelle Einzelleistungen - bei Exkursionen z.B. bestimmte Zimmer - nicht zugesichert werden. Keinesfalls besteht ein Anspruch auf eine bestimmte Lehrkraft, eine bestimmte Art von Unterricht oder auf Nutzungsmöglichkeit bestimmter Räumlichkeiten oder Geräte.

Das ZfH ist jederzeit - insbesondere bei zu geringer Auslastung - berechtigt, Angebote ausfallen zu lassen oder in andere Angebotsarten umzuwandeln; nach Möglichkeit soll dies rechtzeitig angekündigt werden.

### **9. Ausfall/Änderung von Angeboten**

Bei entgeltfreien Angeboten entsteht aus dem Ausfall von Veranstaltungen kein Regressanspruch.

Bei Ausfall oder Änderung entgeltpflichtiger Angebote gem. Ziff. 8 besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung des anteiligen entrichteten Entgelts, sofern sich die Veränderung oder der Ausfall auf mehr als 10% der vorgesehenen Angebotsdauer erstreckt. Der Anspruch muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntwerden geltend gemacht werden. Bei witterungsabhängigen Angeboten (Skilauf, Segeln usw.) besteht jedoch kein Erstattungsanspruch, wenn die Bedingungen die ordnungsgemäße und verantwortbare Durchführung nicht gestatten. Ein Erstattungsanspruch über das entrichtete Entgelt hinaus besteht nicht.

### **10. Rücktritt von entgeltpflichtigen Angeboten**

Bei Rücktritt von Veranstaltungen (auch bei Wechsel von einer Veranstaltung zu einer anderen) verfällt das Entgelt als pauschalierter Kostenersatz. Die Höhe wird in der Entgeltordnung bestimmt.

Freiwerdende Plätze können nicht auf andere Personen übertragen, sondern nur an das ZfH zurückgegeben werden.

### **11. Haftung/Versicherung**

Mit Ausnahme der gesetzlichen Unfallversicherung für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen (s. Sportprogramm) besteht kein weitergehender Versicherungsschutz. Es wird geraten, dafür selber Sorge zu tragen.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik hat in seiner Sitzung vom 08.07.2003 die nachfolgende Änderung der Ordnung des Instituts für Theoretische Elektrotechnik und Informationstechnik beschlossen. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

## **Änderung der Institutsordnung für das Institut für Theoretische Elektrotechnik und Hochfrequenztechnik der Universität Hannover**

### **Abschnitt I**

Die Institutsordnung für das Institut für Theoretische Elektrotechnik und Hochfrequenztechnik der Universität Hannover, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 11/2001 vom 20.07.2001, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. (2) wird die Bezeichnung des Fachgebiets "Hochfrequenztechnik" ersetzt durch die Bezeichnung "Hochfrequenztechnik und Funkssysteme".

### **Abschnitt II**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

## **Hochschulinformationen**

### **Umbenennung des Studienganges Vermessungswesen in Geodäsie und Geoinformatik**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieur- und Vermessungswesen hat auf seiner Sitzung am 07.05.2003 die Umbenennung des Studienganges Vermessungswesen in Geodäsie und Geoinformatik beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Umbenennung genehmigt.

---

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik hat in seiner Sitzung am 08.07.2003 die nachstehende Geschäftsordnung seiner Studienkommission beschlossen:

#### **Geschäftsordnung für die Studienkommission des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik nach § 45 NHG**

##### **§ 1 Einberufung**

(1) Die Studienkommission tagt in der Vorlesungszeit in der Regel einmal im Semester. Die Einberufung erfolgt durch die Studiendekanin oder den Studiendekan. Die Studienkommission ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.

##### **§ 2 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan aufgestellt und spätestens 3 Werkzeuge vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugänglich gemacht.

(2) Anträge und sonstige Anmeldungen zur Tagesordnung können von Mitgliedern der Studienkommission spätestens 3 Werkzeuge vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in elektronischer Form der Studiendekanin oder dem Studiendekan vorgelegt werden; etwaige Unterlagen sind beizufügen.

(3) In dringenden Fällen kann die Studiendekanin oder der Studiendekan verlangen, dass auch Gegenstände behandelt werden, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds der Studienkommission können weitere Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Studienkommission mit Mehrheit zustimmt. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

##### **§ 3 Verhandlung und Abstimmung**

(1) Den Vorsitz in der Studienkommission führt die Studiendekanin oder der Studiendekan. Ist diese oder dieser verhindert, so bestimmt sie oder er eine Stellvertretung.

(2) Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Studiendekanin oder der Studiendekan stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Studienkommission gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, so lange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so beruft die Studiendekanin oder der Studiendekan zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden

Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(4) Der Einwand, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, kann nur zum Beginn der Sitzung schriftlich oder mündlich erhoben werden. Über die Berechtigung des Einwandes entscheidet die Studienkommission mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Sie oder er selbst ist berechtigt, außerhalb dieser Reihenfolge das Wort zu nehmen.

(6) Beschlüsse kommen nur zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.

(7) Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(8) Die Beschlussfassung kann nach Ermessen der Studiendekanin oder des Studiendekans außerhalb der Sitzung durch Umlauf herbeigeführt werden. Im Umlaufverfahren gilt ein Antrag als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder zustimmt. Die Umlaufzeit muss mindestens zwei Wochen, im Falle eines elektronischen Umlaufverfahrens mindestens eine Woche betragen.

#### **§ 4 Protokoll**

(1) Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt, aus dem die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach hervorgehen müssen.

(2) In dem Protokoll sind alle Anwesenden zu nennen. Die Zahl der jeweils abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen ist nur dann festzuhalten, wenn dies durch ein Kommissionsmitglied beantragt wird.

(3) Jedes Kommissionsmitglied ist berechtigt, eine Erklärung zu Protokoll zu geben, wie es bei einer Beschlussfassung gestimmt hat. Es kann verlangen, dass seine von dem gefassten Beschluss abweichende Meinung in der Niederschrift erwähnt wird und ein Sondervotum beigefügt wird. Das Sondervotum soll in der Sitzung angemeldet werden und muss in der Regel innerhalb einer Woche bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan eingereicht werden.

(4) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und ggf. von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben, sofern es nicht elektronisch erstellt und verschickt wird. Es ist unverzüglich den Mitgliedern der Studienkommission zugänglich zu machen.

(5) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung Einwendungen erheben.

#### **§ 5 Vertraulichkeit**

(1) Die Mitglieder der Studienkommission sind unbeschadet der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet, sofern diese in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden und

1. wenn dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist,
2. wenn es sich um persönliche Angelegenheiten handelt oder
3. wenn die Verschwiegenheit oder vertrauliche Behandlung durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder besonders angeordnet ist.

(2) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

#### **§ 6 Rücktritt, vorzeitiges Ausscheiden und Nachwahl**

Der Rücktritt eines gewählten Mitgliedes ist gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan anzuzeigen. Diese oder dieser bittet den Fachbereichsrat um Nachwahl eines Mitgliedes für die verbleibende Dauer der Amtsperiode.

#### **§ 7 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung der Studienkommission werden auf Vorschlag der Studienkommission vom Fachbereichsrat beschlossen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.